

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. 13.00 bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 6

23. Februar 2024

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses und der erneuten Veröffentlichung nach §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach“	37/38
2.	Einladung zur Sitzung der 1. Verbandsversammlung 2024 des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen	39
3.	Manövermeldung	40
4.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	41
5.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024	42/44
6.	Manövermeldung	45

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

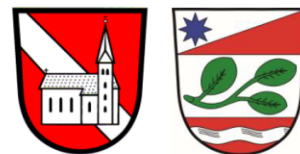
Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses und der erneuten Veröffentlichung nach §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbands Straßkirchen – Irlbach hat in ihrer Sitzung vom 22.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Gemeinsames Sondergebiet / Irlbach“ in der Fassung vom 22.02.2024 gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch den Planungsverband am 11.05.2023, vormals als „Gemeinsames Industriegebiet Straßkirchen / Irlbach“, beschlossen. Das Plangebiet „Gemeinsames Sondergebiet Straßkirchen / Irlbach“ ist umgrenzt:

im Norden	durch die Bundesstraße B8
im Osten	durch die Gemeindeverbindungsstraße B8 – Makofen – St2325
im Süden	durch Landwirtschaftliche Flächen und die Staatsstraße 2325
im Westen	durch Landwirtschaftliche Fläche und die Staatsstraße 2325

und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern):

Gemarkung Straßkirchen:

508/2, 514/1, 508, 509, 510, 513, 512, 512/1, 511, 504, 504/2, 493/1

Gemarkung Paitzkofen:

1032, 1032/4, 1019/4, 1019/5, 1032/2, 1032/3, 959/1, 959, 1019/2, 960/5, 960/6, 957/2, 957, 1019/3, 958

Gemarkung Irlbach:

240, 241, 241/2, 243, 242.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines interkommunalen Sondergebiets zur Ansiedlung von großflächig produzierenden Gewerbebetrieben der Automobilbranche für die Komponentenfertigung von Kfz-Energiesystemen.

Der Planungsverband veröffentlicht den Inhalt dieser Bekanntmachung und den Entwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung nebst Umweltbericht im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom

24.02.2024 – 26.03.2024

im Internet unter <https://www.strasskirchen.de/bauleitplanverfahren/> und <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> (Homepage der jeweiligen Gemeinde unter der Rubrik Ortsrecht – Bauleitplanverfahren) und legt den Entwurf des Bebauungsplans mit den genannten Unterlagen zusätzlich in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer Nr. 0.20, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich aus. Die üblichen Öffnungszeiten der VG Straßkirchen sind von Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag: 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr. Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich unter <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/politik-verwaltung/amtsblatt/> im Internet veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können gem. § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB Stellungnahmen in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (info@vg-strasskirchen.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf einem anderen Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorgenannten

Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.

Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die erneute Veröffentlichung im Internet nach §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Boden (Bodenschutz, Bodenfunktionen, Altlasten, Nitrateintrag) und Fläche [Qualität und Quantität (Gäuboden)], Baugrund (Geologie, Hydrogeologie), Mensch (Verkehr, Mobilität), Arten- und Biotopschutz (Flora und Fauna, FFH-Vorprüfung), Emissionen (Licht sowie differenzierend in verkehrsbedingt oder bedingt durch die Nutzungen innerhalb des Plangebiets die Emissionen Luft, Erschütterungen und Schall), Wasserwirtschaft (Niederschlagsbeseitigung, Starkregen, Hochwasser, Grundwasser), Kultur (Denkmäler, Sichtbeziehungen zu Baudenkmälern), Orts- und Landschaftspflege, Klima (Klimatische Auswirkungen und Kaltluft). Weiterhin enthält der Umweltbericht die Darlegung der durch die Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt sowie von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Zudem wird die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 28.12.2023, veröffentlicht durch die Regierung von Niederbayern am 09.01.2024, zur Verfügung gestellt.

Ortsüblich bekanntgemacht
durch Anschlag an der Amtstafel an allen
Ortstafeln sowie im Amtsblatt des
Landratsamtes Straubing Bogen.

am 23.02.2024

abgenommen am 26.03.2024

Straßkirchen, 23.02.2024



.....
Dr. Christian Hirtreiter
Planungsverbandsvorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte/-innen zu der am

**Donnerstag, 29.02.2024, 16.00 Uhr,
im Seminarraum 2 + 3
der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, SAUV**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2024 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Nachtragstagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 30.11.2023**
- 2. Berufsschulverband Straubing-Bogen**
Hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Führung der Verbandsgeschäfte - Anlage
- 3. Berufsschule I – Außenstelle Bogen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen**
Hier: Ausgaben während der haushaltslosen Zeit
- 4. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen der Jahresrechnung**
- 5. Jugendwohnhaus**
Hier: Neufassung der Gebührenordnung – Anlage
- 6. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

1./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Truppenübung „Operation S.H.I.E.L.D. 2“, Verlegeübung

Übungsraum:

Landkreis Straubing-Bogen: Gemeinde Leiblfing, Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Feldkirchen (→ Übungsraum „Metting“) und Graf-Aswin-Kaserne Bogen – Landkreise Ingolstadt, Eichstätt, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen – Landkreise Ulm und Alb-Donau-Kreis – Truppenübungsplatz Heuberg – Landkreis Kelheim

Voraussichtliche Ballungsräume:

Am 13.04.2024 findet ein Kfz-Marsch in den Übungsraum Metting sowie am 24.03.2024 der Rückmarsch vom Truppenübungsplatz zum Standort Bogen (Graf-Aswin-Kaserne) statt.

Besonderheiten:

Die Verlegeübung findet im freien Gelände statt. Mit Verkehrsbehinderungen während des Übungszeitraums muss gerechnet werden.

Zeit:

13.03. – 24.03.2024

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.


Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Niederwinkling
Gemarkung: Niederwinkling
Fl.Nr.: 142
Bauvorhaben: Anbau an Sportheim (Geräteschuppen) – Sportanlage am Freibad

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 20.02.2024 **eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 20.02.2024
Landratsamt Straubing-Bogen

Edmaier



Amtsblatt Regierung der Oberpfalz



80. Jahrgang

Regensburg, 14. Februar 2024

Nr. 2

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamener Gruppe vom 23. Januar 2024 Az. ROP-SG12-1444.1-6-2-23 26

Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024;
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 27

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024 27

Haushaltssatzung des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2024..... 28

Besuchen Sie uns online: Das Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz im Internet unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de



Bekanntmachungen anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1 am 15. Januar 2024, S. 8 amtlich bekannt gemacht.
Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2024

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (RABl OPf. S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018 (RABl OPf. S. 92), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385, 586) erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	79.280.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	82.998.550 €
und einem Saldo von	-3.718.050 €

im Vermögensplan mit	
Einnahmen und Ausgaben von	83.304.000 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 45.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 146.000.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf

0 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schwandorf, den 15. Januar 2024
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABl Nr. 1/2004 S.3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABl. Nr. 1/2015 S. 4), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2024

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 1.979.510 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR 111.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.893.810 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31.12.2022.

§ 5

Der Kassenkredit zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.01.2024 Az. ROP-SG12-15122-2-1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg, Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 22. Januar 2024
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg
E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht.

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

4./Sanitätslehrregiment, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „Schneller Luchs 6/2016, Teamtraining eFP LITAUEN Role 1“

Übungsraum:

Gemeinde Salching

Besonderheiten:

Die Übung ist als Verlege- und Aufbauübung einer Rettungsstation im Rahmen der Ausbildung angelegt. Es finden der Marsch zur, sowie der Aufbau an den vorkundeten Aufbauplätzen in der Gemeinde Salching statt.

Zeit:

14.03.2024 und

21.03.2024 jeweils von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Steinbauer

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost